

(ENTWURF!)
Vertrag
zwischen
dem Rhein-Kreis Neuss
und der evangelischen Kirchengemeinde
Otzenrath-Hochneukirch

Grundlagen

Als Grundlagen für diesen Vertrag dienen das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII), die Richtlinien des Landes NRW zur Förderung der Jugendarbeit sowie der Kreisjugendförderplan in der zum Zeitpunkt des Abschlusses gültigen Form.

§ 1 Förderungsgegenstand

- 1)** Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Evangelische Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch nach Maßgabe dieses Vertrages und nach den Grundsätzen des KJHG/ SGB VIII zu fördern.
- 2)** Gefördert wird die Offene Kinder- und Jugendarbeit als Freizeit- und Bildungsangebot für junge Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene). Die Offene Kinder- und Jugendarbeit steht jedem jungen Menschen im Einzugsbereich für Einzelbesuche offen.
- 3)** Die finanzielle Förderung umfasst die Zuschüsse zu den Personal-, Sach- und Programmkosten nach Maßgabe der §§ 4 und 5.

§ 2 Aufgaben und Pflichten des Trägers

- 1)** Der Träger verpflichtet sich, die von ihm betriebenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (Jugendcafé „b@mm“ Mühlenstraße in Hochneukirch, Jugendräume „Basementclub“ im Gemeindezentrum Bahnhofstraße Hochneukirch und „Klippan“ im Gemeindezentrum Otzenrath/ Hofstraße) nach den Förderrichtlinien des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss und des Landes NRW zu führen. Das Jugendcafé „b@mm“ Mühlenstraße in Hochneukirch kann von der Schule mitgenutzt werden. Der Betrieb ist einvernehmlich mit der Schule zu regeln.
- 2)** Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist auszurichten auf die Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Einzugsbereich der Einrichtungen (Hochneukirch, Otzenrath, Holz und Hackhausen).

3) Die Offene Kinder- und Jugendarbeit vollzieht sich auf der Grundlage der vorliegenden Konzeption. Die Konzeption des Trägers vom 15.04.2008 ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Träger verpflichtet sich, diese Konzeption im Dialog mit dem Jugendamt Rhein-Kreis Neuss weiter zu entwickeln.

§ 3 Fachkonferenz

Zur Gewährleistung einer planvollen Zusammenarbeit beraten mindestens einmal jährlich zwei Vertreter des Trägers, zwei Vertreter des Kreisjugendamtes, zwei Vertreter der jungen Menschen (jugendliche Besucher/ ehrenamtliche Mitarbeiter) und die Leiterin/ der Leiter der Einrichtungen über die Belange der Kinder- und Jugendarbeit (pädagogische Arbeit, Haushaltsplan für die Einrichtungen, organisatorische Fragen). Diese Fachkonferenz kann personell erweitert werden. Die Fachkonferenz wird durch den Träger einberufen. Grundlage für die Diskussion in der Fachkonferenz ist der jährlich einmal vom Träger vorzulegende Tätigkeitsbericht. Dieser ist spätestens 2 Wochen vor der Fachkonferenz – gemeinsam mit der Einladung – allen Mitgliedern zugänglich zu machen und beinhaltet, neben der Darstellung des aktuellen Programms der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, auch Angaben über Öffnungszeiten, Besucherzahlen und –strukturen. Über die Ergebnisse der Beratungen in der Fachkonferenz sind ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu führen.

§ 4 Personalkosten

1) Der Rhein-Kreis Neuss gewährt dem Träger Zuschüsse zu den Personalkosten der hauptamtlichen Fachkraft (Beschäftigungsumfang 100 %) mit der entsprechenden Berufsausbildung als Diplomsozialarbeiter/In oder Diplomsozialpädagoge/In in Höhe von 75% der tatsächlichen Personal- und Personalnebenkosten für eine Vergütung nach Maßgabe des Bundesangestelltentarifvertrages/kirchliche Fassung (BAT-KF) bis zu einer Vergütungsgruppe von 4b bzw. nach Maßgabe einer entsprechenden nachfolgenden Vergütungsordnung.

2) Zu den Personalkosten gehören auch die Personalnebenkosten, wobei Personalkosten die Bruttovergütung sowie die sonstigen Zulagen, Zuwendungen und Zuschläge aufgrund des BAT-KF, außerdem die Arbeitgeberleistungen zur gesetzlichen Sozialversicherung, Kosten des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld und der Leistungen zur Zusatzversorgungskasse (einschließlich der hierfür vom Arbeitgeber zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuer) sind.

3) Die Personalnebenkosten umfassen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (einschließlich Beiträge zur Berufsgenossenschaft), Aufwendungen für Reisekosten, soweit sie im Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten stehen, Trennungentschädigung, Umzugskosten, Beihilfen sowie Kosten der Haftpflichtversicherung bis zu einem jährlich Höchstbetrag von 1.000,--€. Bei vorübergehendem Ausfall der hauptamtlichen Leitungskraft durch Krankheit, Mutterschutz oder in sonstigen, begründeten Fällen gewährt der Rhein-Kreis Neuss zu den Kosten einer fachlich qualifizierten Aushilfskraft (BU 100 %) ebenfalls einen Zuschuss von 75 %, längstens für den Zeitraum, für den der Träger nach gesetzlichen Bestimmungen zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist.

Bei vorübergehendem Ausfall der Fachkraft aus Gründen, die einen Dritten zur Zahlung von Lohnersatzleistungen verpflichten, z.B. Elterngeld oder Krankengeld, können die Personalkostenmittel auch für eine oder mehrere Honorarkräfte eingesetzt werden, um einen geordneten Betrieb der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten.

§ 5 Zuschüsse zu den Sach- und Programmkosten

1) Der Rhein-Kreis Neuss gewährt dem Träger einen jährlichen Zuschuss von 75 % der anererkennungsfähigen Kosten gemäß nachfolgender Regelungen:

2) Grundlage für die Bemessung des Zuschusses ist die Verpflichtung des Trägers, in den Räumlichkeiten Schüler- und Jugendcafé „b@mm“, „Basementclub“ im Gemeindezentrum Hochneukirch und „Klippan“ im Gemeindezentrum Otzenrath mit insgesamt 333 m² vorrangig die Offene Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten. Dies schließt das Recht des Trägers ein, einzelne Räume für Gruppierungen der Kirchengemeinde, Jugendverbandsgruppen und andere Organisationen, die nach §75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG anerkannt sind, zu überlassen.

3) Zu den Sachkosten für die Gebäudeunterhaltung und zu den Aufwendungen des laufenden Programms leistet der Rhein-Kreis Neuss einen 75 %-igen Zuschuss. Dabei werden je Quadratmeter Fläche für die Offene Kinder- und Jugendarbeit jährlich nicht mehr als 45,00 € bei den Sachkosten und 16,50 € bei den Programmkosten als Gesamtkostenrahmen zu Grunde gelegt (vgl. Position 6.2.10.2 des Kreisjugendförderplanes i.d.F. von Februar 2010). Für die Berechnung des Zuschusses werden Flächen von 333 m² bei den Programmkosten und 224 m² bei den Sachkosten der Gebäudeunterhaltung zu Grunde gelegt.

§ 6 Auszahlung, Verwendungsnachweis

1) Die Zuschüsse nach den §§ 4 und 5 dieses Vertrages werden dem Träger in Form von halbjährlichen Raten, spätestens zum 01.April und 01.Oktober eines jeden Jahres überwiesen.

2) Der Träger legt dem Rhein-Kreis Neuss bis zum 01.März des Folgejahres den Verwendungsnachweis für das vorangegangene Jahr vor. Dieser ist nach Vordruck zu führen. Bestandteile des Verwendungsnachweises sind auch die in § 3 bezeichneten Tätigkeitsberichte und Protokolle der Fachkonferenzen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag erlangt mit der Unterzeichnung durch die Parteien Gültigkeit, tritt frühestens ab dem 01.01.2013 in Kraft und ist bis zum 31.12.2017 (Dauer: 5 Jahre) befristet. Beide Parteien verpflichten sich, spätestens nach Ablauf von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages erneute Verhandlungen über eine weitere Förderung aufzunehmen.

§ 8 Kündigungsregelungen

- 1)** Bei einer groben Verletzung der vertraglichen Pflichten seitens des Trägers ist der Rhein-Kreis Neuss zur vorzeitigen Kündigung berechtigt.

- 2)** Der Träger ist zur vorzeitigen Kündigung berechtigt, wenn er zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der Einrichtungen nicht mehr in der Lage ist (finanzielle Gründe, Beschädigung der Einrichtungen durch Fremdverschulden).

- 3)** Die in den vorstehenden Absätzen eingeräumte Kündigung ist schriftlich, spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des folgenden nächsten Monats auszusprechen. Der Rhein-Kreis Neuss gewährt bei vorzeitiger Kündigung lt.1) und 2) eine angemessene Auslaufförderung; diese muss im Falle 2) dem Träger eine finanziell geordnete Stilllegung des Betriebes der geförderten Einrichtungen ermöglichen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- 1)** Es gelten nur schriftlich niedergelegte Vereinbarungen

- 2)** Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift –auch durch konkludentes Handeln- sind die Vertragsparteien einander verpflichtet, den ursprünglichen vertraglichen Inhalt wieder herzustellen. Jede Vertragspartei hat einen dahin gehenden Anspruch gegenüber der anderen.

- 3)** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages –gleich aus welchem Grunde- unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde, möglichst nahe kommt.

Neuss/ Otzenrath/ Hochneukirch, den

Für den Rhein-Kreis Neuss:
Der Landrat

Für die Evangelische Kirchengemeinde
Otzenrath – Hochneukirch:

.....
.....

.....
.....